

Auszug aus der Niederschrift

über die Sitzung des Rates der Stadt Petershagen

In der am 21. Juli 1981 stattgefundenen Sitzung, zu der die Mitglieder unter Mitteilung der Tagesordnung rechtzeitig eingeladen und in beschlußfähiger Anzahl erschienen waren, wurde folgendes verhandelt und beschlossen:

Punkt 14 der Tagesordnung

Betr.:

- 14.) 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 15 "Judenberg" in der Ortschaft Petershagen;
hier: Vereinfachte Änderung gemäß § 13 BBauG

Es wird festgestellt, daß die vorgesehene Änderung nicht die Grundzüge der Planung des Bebauungsplanes Nr. 15 "Judenberg" in der Ortschaft Petershagen berührt und für die Nutzung der betroffenen und der benachbarten Grundstücke nur von unerheblicher Bedeutung ist, ferner, daß die nach § 2 Abs. 5 BBauG beteiligten Behörden und die betroffenen Grundstückseigentümer der Änderung zugestimmt haben.

Der Rat beschließt auf Grund der §§ 2 (Abs. 1), 10 und 13 des Bundesbaugesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.8.1976 (BGBl. I S. 2256), zuletzt geändert durch Gesetz vom 6.7.1979 (BGBl. I S. 949) und des § 4 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 1.10.1979 (GV.NW. S. 594/SGV.NW. 2023) den Änderungsplan

als Satzung

und die Begründung hierzu. Die Änderung ergibt sich aus der Planzeichnung und dem Text.

Beschlußfassung: einstimmig

Der Bürgermeister:

gez. Krömer

Das Ratsmitglied:

gez. Meisolle

Der Schriftführer:

gez. Lange

Die Übereinstimmung dieses Auszuges mit der Urschrift wird hiermit beglaubigt.

Petershagen, den 30. 7. 1981

Der Stadtdirektor
Im Auftrage:



Bekanntmachung

Betr.: 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 15 "Judenberg"
in der Ortschaft Petershagen;
hier: Vereinfachte Änderung gemäß § 13 BBauG

Der Rat der Stadt Petershagen hat in seiner Sitzung am 21. Juli 1981 beschlossen, den Bebauungsplan Nr. 15 "Judenberg" in der Ortschaft Petershagen im vereinfachten Verfahren gemäß § 13 des Bundesbaugesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.8.1976 (BGBl I S. 2256), zuletzt geändert durch Gesetz vom 6.7.1979 (BGBl I S. 949) zu ändern und die Änderung als Satzung gemäß § 10 des Bundesbaugesetzes sowie des § 4 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 1.10.1979 (GV NW S. 594/SGV NW 2023) beschlossen.

Die Änderung betrifft folgende Festsetzungen:

1. Die Festsetzung unter Nr. 2.22 über die Firstrichtung wird ersatzlos gestrichen.
2. Die Festsetzung unter Nr. 2.15 - Dachaufbauten sind in keinem Fall zulässig - wird für einen Teilbereich gestrichen.
3. Im nördlichen Teilbereich ist die Verlegung der geplanten Fußwege vorgesehen.

Der geänderte Bebauungsplan liegt vom Tage der Veröffentlichung an bei der Stadtverwaltung Petershagen - Verwaltungsgebäude Lahde, Zimmer 8, während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht aus.

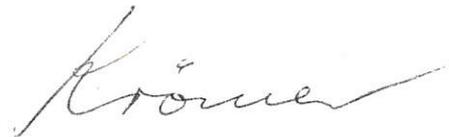
Hinweise

1. Auf die Vorschriften des § 44 c Abs. 1 Satz 1 und 2 und Abs. 2 des Bundesbaugesetzes über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diesen geänderten Bebauungsplan und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.
2. Eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Bundesbaugesetzes beim Zustandekommen des geänderten Bebauungsplanes, mit Ausnahme der Vorschriften über die Veröffentlichung, ist unbeachtlich, wenn die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift nicht innerhalb eines Jahres seit dem Inkrafttreten dieses geänderten Bebauungsplanes schriftlich gegenüber der Stadt Petershagen - Bauamt - geltend gemacht worden ist.

3. Die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) kann gegen diese Änderungssatzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,
- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
 - b) diese Änderungssatzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
 - c) der Stadtdirektor hat den Satzungsbeschluß vorher beanstandet oder
 - d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Petershagen vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Mit dieser Bekanntmachung wird die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 15 "Judenberg" rechtsverbindlich. Die Vorschriften des § 155 a Satz 4 BBauG bleiben unberührt.

Petershagen, den 3. August 1981



Bürgermeister